

(2) Dem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine von den zuständigen Verwaltungsstellen erteilte Genehmigung zur Erlangung des ständigen Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik (Aufenthaltsurlaubnis) gleichzuachten.

2

Zu § 4 Abs. 1 der VO <sup>^</sup>

Wer die Ausstellung eines Seefahrtsbuches beantragt, muß nachweisen, daß er die fachliche und persönliche Eignung für den Beruf als Schiffmann besitzt.

## § 3

## Zu § 4 Abs. 2 der VO

(1) Die Ausstellung des Seefahrtsbuches kann von der Abteilung für Arbeit — Seemannsamt — abgelehnt werden, wenn die gemäß § 2 dieser Durchführungsbestimmung notwendigen Voraussetzungen fehlen.

(2) Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Ablehnungsbescheides an gerechnet, Einspruch bei der Hauptabteilung Arbeit des zuständigen Ministeriums des Landes Mecklenburg einlegen. Die Hauptabteilung Arbeit entscheidet endgültig.

(3) Die Erstaussstellung von Seefahrtsbüchern für Schiffsleute, die bereits eine seefahrtsbuchpflichtige Beschäftigung ausüben, erfolgt bei der Abteilung für Arbeit — Seemannsamt — Stralsund.

(4) Die Erstaussstellung der Seefahrtsbücher für Inhaber von Befähigungszeugnissen für die Schifffahrt erfolgt gleichfalls bei der Abteilung für Arbeit — Seemannsamt — Stralsund.

(5) Das Seemannsamt darf für die Ausstellung der Seefahrtsbücher und Besatzungslisten nur die <sup>1</sup>

vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik für verbindlich erklärten Muster benutzen (Anlagen 1 und 2).

## § 4

## Zu § 8 Abs. 2 der VO

(1) Für die Neuaussstellung eines in Verlust geratenen Seefahrtsbuches wird eine Gebühr von 10,— DM, für die einer in Verlust geratenen Besatzungsliste ebenfalls eine solche von 10,— DM und für die Neuaussstellung jedes verlorengegangenen Einlagebogens zur Besatzungsliste eine Gebühr von 6,— DM erhoben.

(2) Wird der Nachweis erbracht, daß der Verlust ohne eigenes Verschulden eingetreten ist, so werden Gebühren nicht erhoben.

## § 5

## Zu § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der VO

(1) Gegen die festgesetzte Ordnungsstrafe kann innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Einspruch bei der Abteilung für Arbeit — Seemannsamt — Stralsund eingelegt werden.

(2) Gegen die Entscheidung der Abteilung für Arbeit — Seemannsamt — ist die Beschwerde bei der Hauptabteilung Arbeit des zuständigen Ministeriums des Landes Mecklenburg zulässig. Diese entscheidet endgültig.

## Inkrafttreten

## § 6

Die Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1951

Ministerium für Arbeit  
C h w a l e k  
Minister

## Anlage 1

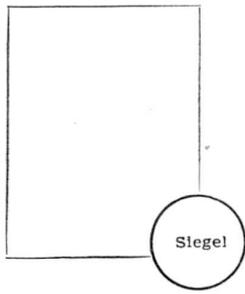
zum § 3 Abs- 5 vorstehender  
Erster Durchführungsbestimmung

## Muster zum Seefahrtsbuch

(Seite 1)

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK	
Nr. _____	
<b>Seefahrtsbuch</b>	
für .....	.....
aus .....	.....
Ausgefertigt:	
....., den ..... 19.....	
ABTEILUNG FÜR ARBEIT Seemannsamt I. A.:	
.....	Seigel
A 00000	

(Seite 2)


..... (Unterschrift)
Es wird bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obestehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.
....., den ..... 19.....
ABTEILUNG FÜR ARBEIT Seemannsamt I. A.:
.....
Seigel